

## **Ausschreibung der Jagden der Jagdgenossenschaft Fellbach und der Eigenjagd der Stadt Fellbach ab dem 01. April 2023 bis 31. März 2029**

Die Stadt Fellbach verpachtet für die Jagdgenossenschaft den gemeinschaftlichen Jagdbezirk aufgeteilt in drei Jagdbögen sowie zwei Eigenjagden. Folgende Jagdbögen stehen ab dem 1. April 2023 zur Verpachtung an:

- Jagdbogen I Oeffingen (819,17 ha)
- Jagdbogen II Fellbach West / beinhaltet Eigenjagd (965,76 ha)
- Jagdbogen III Fellbach Ost / beinhaltet Eigenjagd (879,61 ha)

Es wird auf die Anlagen 1 und 2 verwiesen.

Die Verpachtung erfolgt vom 1. April 2023 bis 31. März 2029.

Als Mindestangebot wird für Wald / Gehölz 15,00 € je ha und Feld / Verkehr / Sonstiges 1,57 € je ha festgelegt.

Eine Änderung der Flächengrößen ist nach Fortschreibung des Jagdkatasters möglich. Zur Erreichung waldbaulicher Verjüngungsziele im Stadtwald wird vom Verpächter besonderen Wert auf einen angepassten Rehwildbestand gelegt. Es werden mit allen Jagdpächtern eine Roba (Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan nach § 34 Abs. 2 JWMG) zum 1. April 2023 bis 31. März 2029 abgeschlossen. Um eine geeignete Roba zu erstellen, ist es Aufgabe der Pachtbewerber im Zuge der Bewerbung Vorschläge für die Gesamtabschusszahl und ob nach Alter und / oder Geschlecht des Tieres aufgeteilt werden soll, einzureichen.

Pachtbewerbern, die die Voraussetzungen nach dem Jagd- und Wildtiermanagement (JWMG) für ein Jagdpachtverhältnis erfüllen, können sich ab **15.12.2022 bis zum 19.01.2023** schriftlich bei der Stadtverwaltung Fellbach, Marktplatz 1, 70734 Fellbach bzw. unter **[jagdpacht@fellbach.de](mailto:jagdpacht@fellbach.de)** bewerben.

Bei der Bewerbung sind folgende Punkte anzugeben:

1. Ausgefülltes Bewerbungsformular (s.u.) inklusive Nennung des gewünschten Jagdbogens  
Es kann ein Jagdbogen angegeben werden.
2. Motivation für die Bewerbung und Motivation für die aktive Einbringung in das Rebhuhnschutzprogramm
3. Angaben zu bisherigen Jagderfahrungen
4. Vorschlag zu Roba (s.o.)
5. Kopie des gültigen Jagdscheins
6. Kopie des gültigen Ausweisdokuments
7. Bei Bewerbern, welche nicht in der näheren Umgebung des Jagdbezirks Wohnen, örtlicher Beauftragter

Es erfolgt eine **freihändige Vergabe**.

Weitere Auskünfte über die Gestaltung der Jagdbögen, das Vergabeverfahren und die Jagdbedingungen erteilt Ihnen Frau Beatrice Soltys, Bürgermeisterin, Telefon 0711/58 51 219 oder [jagdpacht@fellbach.de](mailto:jagdpacht@fellbach.de).

Frau Bürgermeisterin Soltys  
Jagdpatch  
Marktplatz 1  
70734 Fellbach

### **Bewerbung zur Jagdverpachtung**

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Beruf	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Handy	
E-Mail-Adresse	

I.

Ich bewerbe mich um den Jagdbogen

- Jagdbogen I Oeffingen (819,17 ha)
- Jagdbogen II Fellbach West / beinhaltet Eigenjagd  
(965,76 ha)
- Jagdbogen III Fellbach Ost / beinhaltet Eigenjagd (879,61 ha)

Ich bestätige hiermit, dass ich:

1. Die besonderen Pachtbedingungen zur Kenntnis genommen habe und anerkenne;
2. ab 1. April 2023 keine Eigenjagd besitze, keine Jagd gepachtet habe und an keiner Jagd als Mitpächter, Unterpächter oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis beteiligt bin;
3. die Voraussetzungen des § 17 Abs. 5 Satz 1 Jagd- und Wildtiermanagement (JWMG) erfülle, d.h. zum Beginn der Pachtperiode (1. April 2023) einen gültigen Jagdschein besitze und schon vorher einen solchen während drei Jahre in Deutschland besessen habe;
4. unter der oben angegebenen Anschrift bei der zuständigen Einwohnermeldestelle in

Vorname und Nachname	Einwohnermeldestelle

gemeldet bin und meinen Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg habe;

5. mich auf einen Jagdbogen bewerbe, sowie darauf aufmerksam gemacht wurde, im Vertrag eine Einwilligungserklärung zur Verwendung meiner Daten zu unterschreiben.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## **Besondere Pachtbedingungen**

Die nachfolgende aufgeführten Pachtbedingungen sind im Folgenden in verkürzter Form dargestellt und beschränken sich auf die wesentlichsten Bedingungen.

### **1. Vertragspartner**

Zwei Pächter können als Gesamtschuldner haften. Die Haftung besteht für die Jagdpacht nebst etwaigen Verzugszinsen und für alle sonstigen sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen.

### **2. Pachtzeit**

Die Jagden werden auf sechs Jahre verpachtet.

### **3. Umsatzsteuer**

Für die gemeinschaftlichen Jagdbögen ist aktuell keine Umsatzsteuer zu entrichten. Soweit die Einnahmen künftig der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zum vereinbarten Betrag die hierauf entfallende Umsatzsteuer zu entrichten.

Die Jagdpacht der Eigenjagdbezirke wird zuzüglich Umsatzsteuer (derzeit 19 %) erhoben.

### **4. Zahlungsverzug**

Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzugs mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 288 BGB zu verzinsen.

### **5. Auswärtiger Jagdpächter**

Pächter, die nicht ortsansässig in Fellbach sind, oder nicht in der näheren Umgebung des Jagdbogens wohnen, haben einen örtlichen Beauftragten zu bestellen, der Jagdscheininhaber sein muss.

### **6. Mitwirkung bei der Regelung zum Abschuss von Wildtieren**

Pächter und Verpächter verpflichten sich, eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild (Roba) im Pachtgebiet zu treffen (vgl. § 34 Abs. 2 Satz 1 JWMG). Die Streckenliste zur Erfüllung der Roba ist bis zum Ende eines Jagdjahres am 31.03. unaufgefordert der Stadt Fellbach schriftlich vorzulegen. Die zu führende Streckenliste ist dem Verpächter halbjährlich vorzulegen, wenn erhöhte Wildschäden auf die Nichteinhaltung der Zielvereinbarung hindeutet.

## **7. Kosten für Wildschadensverhütung**

Der Verpächter wird dem Pächter Gelegenheit geben, entsprechende Maßnahmen nach fachlichen Weisungen auszuführen. Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbogens vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen laufend von schadensverursachendem Wild freizuhalten. Pächter und Verpächter führen jährliche Waldbegehungen durch, um sich über geplante forstwirtschaftliche Verjüngungskulturen und die daraus erforderlichen Maßnahmen zur Bejagung abzustimmen.

## **8. Verpflichtung zur Teilnahme an revierübergreifenden Drückjagden**

Der Pächter verpflichtet sich an gemeinsamen Drückjagden auf Schwarzwild teilzunehmen. Die Notwendigkeit zur Durchführung wird vom Verpächter nach Prüfung der Höhe der Schwarzwildpopulation und der Schwarzwildschäden festgestellt.

Bei der Notwendigkeit einer revierübergreifenden Drückjagd verpflichtet sich der Pächter zur aktiven Organisation und Teilnahme.

## **9. Mehrheit von Pächtern**

Wird der Pachtvertrag aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder ist dieser erloschen, so kann der Verpächter den Jagdpachtvertrag auch gegenüber dem zweiten Mitpächter zum Ende des Jagdjahres kündigen.

## **10. Ablenkungsfütterung**

Der Pächter hat die Anlage von Ablenkungsfütterungen und Kirrungen dort zu unterlassen, wo eine Konzentration schadensverursachender Wildarten in der Nähe verbissempfindlicher Flächen die Folge sein könnte. Das Auslegen von Salzlecken an Naturverjüngungen, Kulturen oder in deren unmittelbarer Nähe ist zu unterlassen.

## **11. Sonstigen Regelungen**

Jagdeinrichtungen dürfen nicht mit Nägeln an Bäumen befestigt werden.

Die KFZ-Kennzeichen alle Jagdausübungsberechtigten sind dem Forst mitzuteilen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Steppenheide“ wird mindestens zweimal pro Jahr mit Ziegen beweidet und berühren den Verpächter nicht.

Zum Schutz des Niederwildes wird eine Zielvereinbarung Teil des Pachtvertrages. Es wird erwartet, dass eine intensive Kooperation mit dem

„Lenkungskreis Rebhuhn“ des Rems-Murr-Kreises stattfindet. Der Verpächter verpflichtet sich bei Planungen und Maßnahmen im Außenbereich die Belange des Niederwilds und anderer Offenlandarten zu berücksichtigen.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass es sich hierbei um Erholungswald handelt. Starke Frequentierung durch erholungssuchende Bürger sind die Regel.

Die jeweils geltenden Reh- beziehungsweise Rotwildrichtlinien des Landes sind zu beachten. Der Pächter verpflichtet sich, bezogen auf den Jagdbogen, überfahrenes Wild wegzuräumen und ordnungsgemäß zu beseitigen beziehungsweise zu verwerten.

	<b>Größe [ha]</b>	<b>Feld, Verkehr, Sonstiges [ha]</b>	<b>Wald/Gehölz [ha]</b>	<b>Befriedete Fläche [ha]</b>	<b>Bejagbare Fläche [ha]</b>
<b>Jagdbogen I Oeffingen</b>	819,17	637,11	20,98	161,07	658,10
<b>Jagdbogen II Fellbach West</b>	965,76 (beinhaltet Eigenjagd)	518,75	132,71	314,28	651,47
<b>Jagdbogen III Fellbach Ost</b>	879,61 (beinhaltet Eigenjagd)	470,57	112,39	296,62	582,98



